



## **Satzung**

### **1. Name des Vereins**

*Der Verein führt den Namen „ Heimat – und Gebirgstrachtenerhaltungsverein G.T.E.V. D'Waxnstoana e. V. „ .*

### **2. Sitz**

*Der Sitz des Vereins ist Breitenbach / Schliersee*

### **3. Geschäftsjahr**

*Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr*

### **4. Zweck des Vereins**

*Zweck des Vereins ist die Erhaltung der Tradition unsere Bergheimat durch Pflege*

- a) der Tracht als Heimatgebundene Kleidung*
- b) von Gesang , Tanz und Geselligkeit*
- c) des guten Brauchtums und Volkstums in Laienspiel und Jugendpflege*
- d) der Erhaltung der Dorfgemeinschaft*

*Der Verein ist auch der Aufgabe verpflichtet sich Einflüssen entgegenzustellen , die geeignet sind , den Sinn und Wert der Tracht , des Tanzes , der Musik und der Gebräuche unserer Heimat zu verflachen oder zu untergraben .*

*Als Empfehlung für den Gebrauch der Mitglieder stellt der Beirat eine Bekleidungsrichtlinie über Bestandteile und Gestaltung der Tracht zur Verfügung .*

*Soweit Mitglieder im Rahmen von Vereinsaktivitäten in öffentlichen Veranstaltungen auftreten , ist die Beachtung der Bekleidungsrichtlinie verbindlich .Der Vorstand hat das Recht , Mitgliedern durch sofort wirksame Entscheidung die Teilnahme an Veranstaltungen mit Öffentlichwirksamkeit zu versagen , welche ohne nach der Bekleidungsrichtlinie gekleidet zu sein , daran teilnehmen möchten .*

*Der Verein ist zur Verwirklichung seiner Ziele im überörtlichen Rahmen dem Oberlander – Gauverband angeschlossen .*

### **5. Gemeinnützige Betätigung**

*Der Verein verfolgt als Idealverein keinen wirtschaftlichen Zweck , die Unterhaltung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ist jedoch zulässig .*

*Der Verein ist selbstlos tätig , er verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften der Abgabenordnung .*

*Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden .*

*Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins .*

*Keine Person darf durch Ausgaben , die dem Zweck den Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden .*

*Die Mitglieder des Vorstands , des Hauptausschusses oder des Beirats sind ehrenamtlich tätig . Ihnen können jedoch Auslagen und Aufwendungen erstattet werden .*

## **6. Vorstand**

*Vorstand ist der erste Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende .*

*Die Verhinderung muss im Einzelfall nach außen nicht nachgewiesen werden .*

*Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich , er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters , seine Vertretungsmacht ist gegenüber Dritten nicht beschränkt .*

*Dem Vorstand obliegt auch die Geschäftsführung des Vereins . Die Delegation auf Beauftragte durch den Vorstand ist zulässig .*

*Wählbar sind volljährige Vereinsmitglieder .*

*Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl , sie dauert drei Jahre .*

## **7. Weitere Funktionen zur Durchführung der Aufgaben des Vereins**

**a)** *Der Verein hat einen Hauptausschuß . Diesem gehören an :*

*der erste Vorsitzende*

*der zweite Vorsitzende*

*der erste Kassier*

*der erste Schriftführer*

*der erste Vorplattler*

*der erste Jugendvertreter*

**b)** *der Verein hat einen Beirat . Diesem gehören an :*

*der zweite Schriftführer*

*der zweite Kassier*

*der zweite Vorplattler*

*der zweite Jugendvertreter*

*die Dirndlvertreterin*

*der erste Organistator*

*der zweite Organistator*

*der erste Zeugwart*

*der erste Revisor*

*der zweite Revisor*

*der erste Fähnrich*

*der zweite Fähnrich*

*die Hüttenwirte*

*Die Amtszeit der Mitglieder des Hauptausschusses und des Beirates dauert drei Jahre . Ausscheidene Mitglieder können die beiden Gremien durch Mehrheitsbeschluß bis zur nächsten Neuwahl durch Berufung aus dem Kreis der Mitglieder bis zum Ende der Satzungsmäßigen Amtszeit ersetzen .*

*Ein Hüttenwirt ist durch Abschluss des Pachtvertrages auf dessen Dauer automatisch Mitglied des Beirats , ohne dass es einer Bestellung durch die Mitgliederversammlung bedarf .*

*Der Hauptausschuß kann selbstständig tagen , Sitzungen des Beirats finden nur zusammen mit dem Hauptausschuß statt . Meinungsbildung und Entscheidungen werden in Sitzungen getroffen . Für die Gültigkeit von Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit der Stimmen der erschienen Mitglieder . Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden .*

*Zu Sitzungen lädt der Vorstand ein . Er ist dazu verpflichtet , wenn ein viertel der Mitglieder des jeweiligen Gremiums dies beantragen .*

*Die Einladung hat mit einer ordentlichen Frist von zwei Wochen zu erfolgen . Beschlußfassung ist jedoch auch zulässig , wenn alle Mitglieder von Hauptausschuß oder Hauptausschuß mit Beirat mit kürzerer Frist eingeladen worden sind und in ihrer Sitzung auf die Einhaltung der ordentlichen Ladungsfrist verzichten .*

*Der Vorstand ist verpflichtet , Beschlüsse von Mitgliederversammlungen , Hauptausschuß und Hauptausschuß mit Beirat zu vollziehen .*

**c) Ausschüsse für besondere Aufgaben**

*Der Verein kann durch Beschluss von Vorstand , Hauptausschuß oder Hauptausschuß mit Beirat bei Bedarf Ausschüsse einrichten und diesen die Erledigung besonderer Aufgaben übertragen . Beschlüsse dieser Ausschüsse stellen für den Vorstand Empfehlungen dar .*

**8. Mitgliedschaft**

**a) Beitritt**

*Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden , welche die Satzung anerkennt .*

*Über die Aufnahme entscheidet der Hauptausschuß .*

**b) Kündigung**

*Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung . Diese ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres wirksam . Die Kündigung ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären .*

**c) Ausschuß**

*Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen . Ein solcher ist insbesondere gegeben , wenn das Mitglied*

*den Beitrag für zwei Jahre trotz vorausgegangener Fristsetzung nicht bezahlt hat ,  
trotz Abmahnung gegenüber Mitgliedspflichten aus der Satzung verstößt ,  
trotz Abmahnung den Vereinszweck zuwider handelt*

*Gegen den Ausschuß durch den Vorstand hat das Mitglied eine Beschwerdemöglichkeit an die nächste Mitgliederversammlung . Der Ausschuß ist einen Monat nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses oder der Beschwerdeentscheidung der Mitgliederversammlung wirksam .*

**d) Tod**

*Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds .*

## **9. Mitgliedsbeiträge**

*Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten .*

*Mitglieder , welche das 16.Lebensjahr noch nicht vollendet haben , sind beitragsfrei .*

*Die Höhe des Beitrages beschließt der Hauptausschuß zusammen mit dem Beirat .*

## **10. Mitgliederversammlung**

### **a) Einberufung**

*Der Vorstand hat einmal jährlich oder wenn ein viertel der Mitglieder dies beantragen , eine Mitgliederversammlung einzuberufen .*

*Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen .*

*Die Einladung erfolgt schriftlich mit einfachem Brief .*

### **b) Aufgaben**

*Der Mitgliederversammlung obliegt :*

*Die Wahl des Vorstandes ,*

*die Wahl der Mitglieder für Hauptschuß und Beirat ,*

*die Entgegennahme des Rechnungsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr ,*

*die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Kassiers ,*

*die Entgegennahme des Prüfungsberichts der Revisoren ,*

*die Aussprache über die Berichte ,*

*die Entlastung des Vorstandes ,*

*die Beschlußfassung über eingebrachte Anträge ,*

*die Beschlußfassung über den Ausschluß durch den Vorstand auf Grund einer Beschwerde gegen die Entscheidung des Vorstandes ,*

*die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins .*

### **c) Stimmenverhältnisse**

*In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt , die das 16.Lebensjahr vollendet haben . Jüngere Mitglieder haben ein Recht zu beratenden Wortmeldungen . Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig .*

*Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder beschlossen werden .*

*Die Auflösung des Vereins kann nur von  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitglieder beschlossen werden .*

*Alle übrigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wirksam , wenn von der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst werden sind .*

### **d) Wahlverfahren**

*Für die Wahl des Vorstandes sowie der Mitglieder des Hauptausschusses und des Beirats ist aus der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuß zu bilden , der die Wahl leitet .*

*Der Wahlausschuß besteht aus drei Mitgliedern , welche unter sich einen Vorsitzenden bestimmen .*

*Auch Wahlausschußmitglieder können in Ämter des Vereins gewählt werden .*

*Wahlen erfolgen grundsätzlich in offener Zustimmung , sofern nicht ein Mitglied ein schriftliches Wahlverfahren beantragt .*

*Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl im schriftlichen Wahlverfahren durchgeführt .*

### **11. Protokollierung**

*Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung , des Vorstandes , des Hauptausschusses und des Beirats ist ein Protokoll zu fertigen , welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist .*

*Das Protokoll ist zu den Vereinsakten zu nehmen und aufzubewahren .*

### **12. Revision**

*Die Rechnungslegung des Vereins nach §259 BGB über Einnahmen und Ausgaben , sowie das Vermögensverzeichnis nach § 260 BGB sind nach Ende des Geschäftsjahres von den beiden Revisoren zu prüfen . Über das Ergebnis ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen , außerdem ist der nächsten Mitgliederversammlung darüber mündlich zu berichten .*

*Die Revisoren schlagen der Mitgliederversammlung nach dem Ergebnis ihrer pflichtgemäßen Prüfung die Entlastung des Vorstandes vor .*

### **13. Auflösung des Vereins**

*Bei Auflösung des Vereins durch Beschluß der Mitgliederversammlung , durch gerichtliche Löschung oder durch Wegfall des satzungsmäßigen Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen dem Oberlandler – Gauverband zu übereignen , der es unter Beachtung der Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit zur Pflege des örtlichen Brauchtum zu verwenden hat .*

### **14. Registereintrag und Gerichtsstand**

*Der Verein ist beim Amtsgericht Miesbach unter der Nummer VR 0397 in das Vereinsregister eingetragen .*

*Gerichtsstand ist Miesbach .*

### **15. Gültigkeit**

*Vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.11.2001 mit einer Mehrheit von \_\_\_\_\_ der anwesenden Stimmen beschlossen .*

*Der Vorstand wird beauftragt , die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Miesbach zu beantragen .*

*Breitenbach / Schliersee , den \_\_\_\_\_*

*Unterschriften :*